

Satzung des Vereins 'Straßenkattenhilfe e.V.'

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen 'Straßenkattenhilfe e.V.' und hat seinen Sitz in 37308 Heilbad Heiligenstadt, Lingemannstr. 4.

Der Verein wurde am 07.01.2026 gegründet und darauffolgend in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heiligenstadt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Wirkungskreis des Vereins konzentriert sich primär auf das Gebiet Heiligenstadt, Leinefelde, Niederorschel

§2 Zweck des Vereins

Der Verein vertritt den Tierschutzgedanken und hat zum Ziel, durch Aufklärung und gutes Beispiel das Wohlergehen der Katzen – ggf. auch anderer Tiere – zu fördern, Missstände aufzudecken und helfend einzugreifen. Vorgesehene Maßnahmen sind:

- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Katzenschutzes (Kastration, Kennzeichnung und Registrierung)
- Beratung der Mitglieder sowie anderer Personen in Katzenschutzfragen
- Verhinderung bzw. Reduzierung unkontrollierter Vermehrung von verwilderten Katzen
- tiermedizinische Fürsorge für freilebende Katzen
- Aufzucht und Zähmung freilebend geborener Katzen und deren Vermittlung
- Einrichtung und Betreuung von Futterstellen
- Zusammenarbeit mit Behörden und juristischen Personen, die den Tierschutz fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zum Zweck des Tierschutzes. Zweck des Vereins ist also die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Kostenerstattungen an Vereinsmitglieder oder Inhaber von Ämtern dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als diesen Personen – unter Vorlage einer Quittung - Auslagen für die Erreichung anerkannter Ziele des Vereins entstanden sind.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in andern Vereinen / Organisationen

Zum Erreichen und der weiteren Förderung des Vereinszwecks kann der Verein eine Mitgliedschaft in einem andern Verein /anderer Organisation anstreben. Über die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen /Organisationen entscheidet der Vorstand.

§5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
 - Vereine, Gesellschaften oder sonstige Organisationen können als Mitglieder aufgenommen werden
 - Für Kinder/ Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
 - Es wird eine Probezeit von 12 Monaten vereinbart. Innerhalb dieser ist die Mitgliedschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen möglich. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages bleibt davon unberührt.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
- ordentliche aktive Mitglieder, natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr
 - ordentliche passive Mitglieder
 - Kinder und Jugendliche
 - Ehrenmitglieder
 - juristische Personen
3. Erlöschen der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch freiwilligen Austritt, der jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist (bei Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters)
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Auflösung des Vereins

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Alle ausstehenden Verbindlichkeiten sind an den Verein zu entrichten. Alle Mitgliedsrechte gehen verloren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Zur Ausübung des Stimmrechts und zur Wahl in ein Vereinsamt sind nur ordentliche aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder berechtigt.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereine, Gesellschaften oder sonstige Organisationen, die als Mitglieder aufgenommen wurden, haben nur eine Stimme.
 - sich aktiv an der Vereinsarbeit im Sinne des § 2 der Satzung zu beteiligen.
 - den Verein durch ideelle und materielle Unterstützung mitzutragen.
 - an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - die Vereinssatzung jederzeit einzusehen.
2. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
 - zum Erreichen des Vereinszwecks nach Kräften mitzuwirken
 - Aufgaben, zu denen man sich verpflichtet hat , bestmöglich auszuführen.
 - nicht gegen die Satzung zu verstoßen
 - nicht das Ansehen des Vereins oder die Tierschutzbestrebungen allgemein zu schädigen

- und keinen Unfrieden im Verein zu stiften.
- die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Erreichung und Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder unterliegen den Rechten und Pflichten als Mitglied gem. § 6, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft unterliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§8 Beiträge

1. Der Verein bestreitet seine Aufwendungen aus Spenden, Zuschüssen und Zuwendungen Dritter sowie aus Mitgliedsbeiträgen. Über eine Erhöhung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus, nach Möglichkeit durch Bankeinzug, zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Versammlung der Gründungsmitglieder festgesetzt.

§ 9 Maßnahmen bei Verstößen der Pflichten eines Mitgliedes

1. Der Vorstand ist berechtigt, einem betroffenen Mitglied einen Verweis zu erteilen, die aktive Mitarbeit auf unbegrenzte Zeit zu verbieten, ggf. eines Vereinsamtes zu entheben oder aus dem Verein auszuschließen, wenn
 - die satzungsmäßigen Verpflichtungen durch das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt wurden;
 - das Mitglied das Ansehen des Vereins und die allgemeinen Tierschutzbestreben geschädigt hat,
 - das Mitglied im Verein Unruhe gestiftet hat;
 - das Mitglied seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten – insbesondere seiner Verpflichtungen zur Beitragszahlung – nicht nachkommt.
2. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, steht es dem Vorstand frei, dem Mitglied vor dem Beschluss des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich zu dem ihm zur Last gelegten Handel zu rechtfertigen. Die anschließende Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied auch ohne Angaben von Gründen auszuschließen.
3. Über die Maßnahmen des §9 entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Soll der/die Vorsitzende seines Amtes enthoben werden und /oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender)
 - der/dem Kassenwart(in)
2. Wenn erforderlich, können Beisitzer für bestimmte Funktionen in einen erweiterten Vorstand gewählt werden, jedoch maximal fünf Personen.
3. Der Verein wird nach den Vorschriften des BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n), die/den zweiten Vorsitzende(n) oder die/den Kassenwart(in) gemeinschaftlich vertreten. Ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte (geschäftsführender Vorstand).

In Ausnahmefällen, wie unaufschiebbaren tierärztlichen Notfällen, kann bei Nichterreichbarkeit bzw. Verfügbarkeit des Vorstandes in seiner Gesamtheit auch nur eines der drei gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder allein für den Verein handeln.

Im Innenverhältnis gilt: ist kein Vorstandsmitglied persönlich verfügbar und die Angelegenheit nicht aufschiebbar, darf der Vorstand die vorzunehmende Handlung an ein aktives, volljähriges Vereinsmitglied delegieren. Das beauftragte Vereinsmitglied verpflichtet sich, den erteilten Weisungen zu folgen und ggf. kurzfristig Rücksprache mit dem Vorstand zu halten. Bei Zuwiderhandlung wird das Handeln nicht dem Verein zugerechnet. Handelt ein Mitglied ohne Rücksprache mit dem Vorstand, gelangen die §§ 677 bis 687 BGB zur Anwendung (Geschäftsführung ohne Auftrag). Bzgl. der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entfällt in diesem Fall der § 17 der Vereinssatzung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
5. Sofern es die Geschäftsgänge und gesetzliche Bestimmungen erlauben, können einzelne Funktionen des Vorstandes in Personalunion geführt werden.
6. 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann die Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz zu benennen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung. Er hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und /oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal durch den Vorstand angestellt werden.

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr und den Ehrenmitgliedern. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Passive Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Passive Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung einzubringen, die unmittelbar den Vereinszweck gemäß §2 betreffen.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung/ Einberufung der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten durchgeführten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Enthebung des / der Vorsitzenden aus seinem Amt und/oder Ausschluss des /der Vorsitzenden aus dem Verein
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagungsordnung stehende Fragen
- Beschlussfassung von Anträgen zur Tagesordnung die nicht fristgerecht beim Vorstand vorgelegen haben.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Sicherung eines geordneten Ablauf der Mitgliederversammlung die Redezeit auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Sollte dies erforderlich sein, erfolgt eine Mitteilung zu Beginn der Mitgliederversammlung.

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per e-mail unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder online stattfinden.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Behandlung eines besonderen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende ihres /seines Amtes enthoben und /oder aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§14 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe und der Beurkundung

1. Der Vorstand

- sollte einmal im Quartal zusammentreten, wenigsten jedoch halbjährlich
- ist beschlussfähig, wenn die drei Vorstandsmitglieder anwesend sind,
- die Sitzung ist durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den zweite(n) Vorsitzende(n) zu leiten,
- entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

- Stimme des(der Vorsitzenden oder des/der zweiten Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung
 - ist beschlussfähig , ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einladung/Einberufung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.
 - Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende(n) oder die/den zweite(n) Vorsitzende(n) zu leiten.
 - Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse gem. § 16 und § 18, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der zweiten Vorsitzenden.
 - Die jeweiligen Abstimmungen zur Beschlussfassung erfolgen öffentlich durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
 3. Über sämtliche Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll vom Schriftführer /von der Schriftführerin zu führen. Das Protokoll muss mindestens Angaben über die Anzahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind in der nächsten Versammlung des jeweiligen Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§15 Kassenprüfer und Jahresrechnung

1. die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat mindestens einmal jährlich spätestens vor der Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kasse und der Vermögensverhältnisse des Vereins vorzunehmen. Es ist mindestens das letzte Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Der Kassenprüfer muss außerhalb des Vorstandes stehen.
3. Die Jahresrechnung ist durch den/die Kassenwart(in) nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres nach den jeweils gültigen Verordnungen und gesetzlichen Regelungen zu erstellen. Die Jahresrechnung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§16 Satzungsänderungen und Satzungsberichtigungen

1. Satzungsänderungen können nur durch eine gem. §13 einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließliche einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung gem. § 13 geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung nachfolgend aufgeführte redaktionelle Satzungsberichtigungen durchzuführen:
 - Einarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Anordnungen und Vorgaben von Behörden des Bundes, Landes oder der Gemeinden.
 - Veränderungen im Organisationsbereich des Vereins.
 - Aktualisierung von Begriffen und Begriffsbestimmungen.
4. Die jeweiligen Satzungsberichtigungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Der Verein schließt eine Versicherung mit nachfolgenden Inhalten ab: Haftpflichtversicherung, Vermögensschaden, Rechtsschutz.

Ausgeschlossen von Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüchen gegen den Verein sind Mitglieder, die entsprechend § 11, Absatz 3, ohne Rücksprache mit dem Vorstand handeln (§§ 677 bis §§ 687 BGB, Geschäftsführung ohne Auftrag).

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gem. § 13 einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Auflösung in der für die Einladungen gem. § 13 geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
4. Die Übergabe des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.